

Informationen für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Erzgebirgskreises zum Waldbrandschutz im Jahr 2017

Die nachfolgenden Informationen der unteren Forstbehörde dienen zur Vorbeugung von Waldbränden und sollten daher Beachtung durch die Kommunalverwaltungen finden.

Inhalt	Seite
1 Umgang mit / Genehmigung von offenen Feuerstellen im und am Wald	1
2 Genehmigung von Feuerwerken der Kategorie 2 für Privatpersonen im und am Wald	2
3 Verbrennen von Schlagreisig (Rindenmaterial, Restholz, Äste, Wipfelstücke und dgl.) im Wald	3
4 Ansprechpartner der unteren Forstbehörde	5
5 Waldbrandgefährdungszonierung, Waldbrandvorhersageregionen, Waldbrandgefahrenstufen	6

1 Umgang mit / Genehmigung von offenen Feuerstellen im Wald und in Waldnähe

Die Genehmigung von offenen Feuerstellen im Wald ist in Sachsen in § 15 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) geregelt.

Danach darf, abgesehen von denen unter Abs. 2 dieser gesetzlichen Regelung genannten Ausnahmen, „... im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden“.

Ferner darf im Wald nicht geraucht und es dürfen „...brennende oder glimmende Gegenstände im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden“.

Dies bedeutet, **dass generell für alle offenen Feuer**, wie z. B. die alljährlich stattfindenden sogenannten Höhen- oder „Hexenfeuer“, Lagerfeuer und größeren Grillfeuer, **bei denen der Abstand zum Wald weniger als 100 m beträgt, bei der unteren Forstbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis eine Genehmigung beantragt werden muss**, die hier einer einzelfallweisen Prüfung unterzogen werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie z.B. kühler und regnerischer Wetterlage, Absicherung der Feuerstelle durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr usw., können Feuerstellen, die weniger als 100 m vom Wald entfernt liegen, ggf. und unter Auflagen genehmigt werden.

Erläuterung zum Verfahrensweg

der Antragstellung für die Genehmigung von offenen Feuerstellen in einem Abstand **von weniger als** 100 m vom Wald:

- Die bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen eingehenden Anträge auf Genehmigung offener Feuer, deren Abstand weniger als 100 m zum Wald beträgt und die nach einer Vorprüfung seitens der Städte bzw. Gemeinden als genehmigungsfähig eingestuft worden sind, werden umgehend (bis spätestens 4 Wochen vor dem Ereignis) **an die untere Forstbehörde im Landratsamt weitergeleitet und von dieser abschließend bearbeitet.**
- **Die entsprechenden Verwaltungsgebühren werden dem Antragsteller von der Forstbehörde direkt in Rechnung gestellt.** Es bleibt den Städten und Gemeinden unbenommen, die im Rahmen ihrer Vorprüfung entstehenden Kosten dem Antragsteller ebenfalls in Rechnung zu stellen, auch wenn die Anträge abschließend von der Forstbehörde entschieden werden.
- Die Städte und Gemeinden erhalten als örtlich zuständige Polizeibehörden zur Rückinformation und für Kontrollzwecke eine Kopie des jeweiligen Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheides von der unteren Forstbehörde zugeleitet.
- Sollten Anträge direkt bei der unteren Forstbehörde gestellt werden, erhält die Stadt oder die Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die beantragten Feuer liegen, von der unteren Forstbehörde eine Kopie des Antrages per E-Mail oder FAX zwecks zeitnaher Vorprüfung und ggf. notwendiger Abstimmung. Der Bescheid wird ebenfalls in Kopie an die Stadt oder Gemeinde übermittelt.
- Feuer im Abstand **von mehr als** 100 m vom Wald genehmigt oder versagt die Stadt/ Gemeinde ohne Beteiligung der Forstbehörde.

2 Genehmigung von Feuerwerken der Kategorie 2 für Privatpersonen im Wald und in Waldnähe

Regelungen für das Abbrennen von Feuerwerken (pyrotechnische Gegenstände) enthalten das SprengG und die 1. SprengV. Feuerwerkskörper sind in mehrere Kategorien eingeteilt. So dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (hierzu gehören z. B. kleinere Feuerwerksraketen, Kanonenschläge, Fontänen) nur am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV). Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Genehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV erforderlich, **für deren Erteilung die Gemeinden zuständig** sind (Nr. 4.2.2 der Anlage unter Buchstabe D zur Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsArbSchZuVO).

Aufgrund der daraus abzuleitenden Zuordnung der alleinigen Kompetenz bei der sachgerechten Anwendung von Sprengstoffen (hier insbesondere von Feuerwerken der Kategorie 2) sowie hinsichtlich der Umsetzung des SprengG und der 1. SprengV an die Gemeinden, fallen auch das Abbrennen derartiger Feuerwerke im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald in die **federführende Zuständigkeit der Gemeinden**. Vor der Genehmigungsentscheidung ist in diesen Fällen jedoch die **untere Forstbehörde anzuhören**.¹⁾

¹⁾ Anmerkung zur Zuständigkeit bei gewerblichen Betreibern:

Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (gewerbliche Betreiber) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember Feuerwerkskörper der Kategorie 2 sowie ganzjährig höherer Kategorien nur abbrennen, wenn sie das beabsichtigte Feuerwerk vorher **bei der Kreispolizeibehörde** im Landratsamt **angezeigt** haben (§ 23 Abs. 2 und 3 der 1. SprengV i.V.m. Nr. 4.2.1 der Anlage unter Buchstabe D zur SächsArbSchZuVO). Diese hört die untere Forstbehörde vor der Genehmigungsentscheidung an (analog Privatpersonen).

Erläuterung zum Verfahrensweg

der Antragstellung für die Genehmigung von Feuerwerken der Kategorie 2 in einem Abstand **von weniger als** 100 m vom Wald durch Privatpersonen:

- Die bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen eingehenden Anträge auf Genehmigung von Feuerwerken der Kategorie 2, deren Abstand weniger als 100 m zum Wald beträgt und die nach einer Vorprüfung seitens der Städte bzw. Gemeinden als genehmigungsfähig eingestuft worden sind, werden umgehend (bis spätestens 4 Wochen vor dem Ereignis) **an die untere Forstbehörde im Landratsamt zur Stellungnahme weitergeleitet.**
- Die abschließende Entscheidung zum Antrag treffen die Städte/Gemeinden nach Rücklauf der forstfachlichen Stellungnahme der Forstbehörde. Die Erhebung entsprechender Verwaltungsgebühren obliegt dabei ebenfalls den Städten/Gemeinden.
- Sollten Anträge direkt bei der unteren Forstbehörde gestellt werden, werden diese an die zuständigen Städte/Gemeinden weitergeleitet.
- Feuerwerke im Abstand **von mehr als** 100 m vom Wald genehmigen oder versagen die Städte/Gemeinden ohne Beteiligung der Forstbehörde.

3 Verbrennen von Schlagreisig (Rindenmaterial, Restholz, Äste, Wipfelstücke und dgl.) im Wald

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gehört nicht zu den regelmäßig erlaubten Handlungen, sondern stellt einen Ausnahmetatbestand zu § 2 der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) dar.

Im Rahmen der Bewirtschaftung gesunder Waldbestände besteht im Regelfall keine forstsanitäre Notwendigkeit, nach Holzerntemaßnahmen anfallendes Schlagreisig durch Verbrennen zu beseitigen. Dies ist aber grundsätzlich *nicht* verboten und liegt in der Entscheidung des Waldbesitzers.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn durch entsprechenden Witterungsverlauf begünstigende Faktoren für eine Massenvermehrung, insbesondere rindenbrütender Schadinsekten, wie z. B. dem Buchdrucker oder Kupferstecher, droht und in deren Folge eine starke Schädigung (bis zum Verlust) des befallenen Waldbestandes sowie angrenzender Bestände eintreten kann.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) besteht für jeden Waldbesitzer die Verpflichtung, tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen. Zur Bekämpfung rindenbrütender Schadinsekten gehört neben der schnellstmöglichen Beseitigung (Fällung, Rückung) aller befallenen Bäume aus dem Wald als forstfachlich anerkannte, alternative Maßnahme auch das Verbrennen (nach Fällung und Entrindung) von mit rindenbrütenden Schadinsekten befallenen Rindenmaterials, sowie anderer, befallener Baumteile um für eine weitere Vermehrung Brutraum und Insekten-/Käferpotential zu entziehen.

Da die Regelung des Sächsischen Waldgesetzes den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vorgeht, bedarf es demnach dazu **keiner** Einzelausnahmegenehmigung nach der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung durch die zuständige Untere Abfallbehörde des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises (§ 5 Abs. 2 PflanzAbfV).

Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Verbrennens von Rinde und anderer Bestandteile borkenkäferbefallener Bäume im Wald treffen die Waldbesitzer eigenverantwortlich.

Bei der Verbrennung borkenkäferbefallenen Materials ist jedoch folgendes zu beachten:

- Das Verbrennen darf nur auf eigenen Waldflächen erfolgen oder es muss das Einverständnis des Flächeneigentümers dafür vorliegen.
- Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind vorher von der geplanten Maßnahme zu informieren.
- Durch das Verbrennen des befallenen Materials dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht werden.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte sowie beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
- Das Feuer ist während des Abbrandes ständig zu beaufsichtigen und bei aufkommendem starken Wind sowie nach Beendigung vollständig zu löschen. Die Feuerstelle ist anschließend mit nicht brennbaren Materialien (Erde) abzudecken und der Brandherd Nachkontrollen zu unterziehen.
- Mit den Verbrennungsorten müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen,
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie
 - 200 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Das Verbrennen des befallenen Materials darf nur bei einer dafür geeigneten Wetterlage durchgeführt werden ⇒ aktuelle Waldbrandgefahrenstufe beachten! Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 sollte das Abbrennen eines offenen Feuers im Wald unterlassen werden. Die zum Zeitpunkt der Verbrennung bestehende Waldbrandgefahrenstufe ist im Internet unter <http://www.erzgebirgskreis.de> unter der Rubrik Top-Themen → Waldbrandvorbeugung bzw. unter <http://www.mais.de/php/sachsen-forst.php> zu entnehmen.
- Können die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, darf nicht verbrannt werden!

Die zuständigen Behörden [die Stadt-/Gemeindeverwaltungen (als örtliche Brandschutzbehörden), die Feuerwehr/Rettungsleitstellen (als untere BRK-Behörden) und die untere Forstbehörde sowie die Forstschutzbeauftragten im Erzgebirgskreis] können bei festgestellten Verstößen das (weitere) Abbrennen untersagen und die Beräumung der Feuerstelle anordnen.

Um (kostenpflichtige) Fehlalarme der Feuerwehr zu vermeiden, sollte vom Waldbesitzer im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes - eigenverantwortlich der Termin und der Ort (Gemeinde, Gemarkung und Flst.-Nr. sowie Flurname) der geplanten Verbrennung bei nachfolgenden Stellen angezeigt werden:

- bei der jeweiligen Gemeinde (als örtliche Brandschutzbehörde) und
- bei der zuständigen Feuerwehr-/Rettungsleitstelle des jeweiligen Land- bzw. Stadt-

kreises (als untere BRK-Behörde). Zuständigkeit, Telefon- und Faxnummer(n) der Feuerwehr-/Rettungsleitstellen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Als günstigste Variante wird eine **telefonische Abstimmung zwischen Waldbesitzer und Feuerwehr-/Rettungsleitstelle mit nachfolgendem Fax** zum Anliegen empfohlen.

Landkreis (Altkreis)	zuständige Feuerwehr-/ Rettungsleitstelle	Erreichbarkeit (kein Notruf)	
		Telefon	Fax
ANA	Rettungsleitstelle Annaberg Straße der Freundschaft 11 09456 Annaberg-Buchholz	03733 / 23163 03733 / 19222	03733 / 831-5007
ASZ	Integrierte Regionalleitstelle Zwickau Crimmitschauer Straße 35 08056 Zwickau	0375 / 44780 0375 / 19222	0375 / 215764
MEK	Rettungsleitstelle Annaberg Straße der Freundschaft 11 09456 Annaberg-Buchholz	03733 / 23163 03733 / 19222	03733 / 831-5007
STL	Rettungsleitstelle Chemnitz Schadestraße 11 09112 Chemnitz	0371 / 300641 0371 / 19222	0371 / 488-3795

4 Ansprechpartner der unteren Forstbehörde

Bei notwendigem Abstimmungsbedarf im Rahmen der Genehmigung von Feuerstellen sowie Stellungnahmen zu Feuerwerken im oder am Wald, wie auch bei der Entgegennahme von Anzeigen zu ungenehmigten Feuern können die folgenden Mitarbeiter der unteren Forstbehörde kontaktiert werden.

Im Brandfall verfügt dieser Personenkreis über die notwendigen Ortskenntnisse.

Inspektionsbezirk Eibenstock:	Hr. Radecker	Mobil: 0162 - 203 12 34
Inspektionsbezirk Zwönitz:	Herr Flechsig	Mobil: 0162 - 202 97 27
Inspektionsbezirk Stollberg:	Herr Seifert	Mobil: 0162 - 203 26 71
Inspektionsbezirk Zschopau:	Herr Schubert	Mobil: 0162 - 202 36 43
Inspektionsbezirk Annaberg:	Herr Schmidt	Mobil: 0162 - 202 36 68
Inspektionsbezirk Marienberg:	Herr Bochmann	Mobil: 0162 - 203 26 50
Inspektionsbezirk Olbernhau:	Herr Dietel	Mobil: 0162 - 202 77 54

Genehmigung von Feuerstellen / Anhörung zu beantragten Feuerwerken / Anzeigen zu ungenehmigten Feuern:

Sachgebiet Forst: Herr Backhaus Tel. 0 37 71 / 2 77 63 25
Fax. 0 37 71 / 2 77 61 08
E-Mail: Volkmar.Backhaus@kreis-erz.de

5 Waldbrandgefährdungszonierung, Waldbrandvorhersageregionen, Waldbrandgefahrenstufen

Waldbrandgefährdungskategorie

Das gesamte Territorium des Erzgebirgskreises ist in die Waldbrandgefährdungskategorie C (= Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr) eingeordnet.

Abgrenzung der Vorhersageregionen

Innerhalb des Erzgebirgskreises werden zwei Vorhersageregionen unterschieden:

- I. *Erzgebirgsvorland, untere und mittlere Berglagen des Erzgebirges* (DWD-Vorhersageregion 28)
Referenzwetterstation: Marienberg
Beinhaltet alle nicht unter II. aufgeführten Städte und Gemeinden im Erzgebirgskreis

- II. *Obere Lagen im Erzgebirgskreis* (DWD-Vorhersageregion 29)
Referenzwetterstation: Carlsfeld
Städte und Gemeinden: Eibenstock, Schönheide, Johanngeorgenstadt, Breitenbrunn, Rittersgrün, Oberwiesenthal, Crottendorf, Sehmatal, Bärenstein, Jöhstadt, Pfaffroda, Heidersdorf, Olbernhau, Seifen/Erzgeb., Deutschneudorf

Bedeutung und Bekanntmachung der Waldbrandgefahrenstufen

WBI-Gefahrenstufe	Bedeutung
1	sehr geringe Waldbrandgefahr
2	geringe Waldbrandgefahr
3	mittlere Waldbrandgefahr
4	hohe Waldbrandgefahr
5	sehr hohe Waldbrandgefahr

Die Waldbrandgefahrenstufen sind als Index für die aktuelle Gefährdung durch Waldbrände zu sehen, konkrete Verhaltensmaßregeln kann die Forstbehörde per Allgemeinverfügung auferlegen.

Die Waldbrandgefahrenstufen werden täglich vom Deutschen Wetterdienst (DWD) nach dem Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871) ermittelt und der Öffentlichkeit für 2016 in der besonders waldbrandgefährdeten Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Oktober zur Verfügung gestellt.

Die Gefahrenstufen sind unter www.mais.de/php/sachsenforst.php oder <http://www.erzgebirgskreis.de> einsehbar.

Die tagaktuellen Waldbrandgefahrenstufen werden außerdem im Eingangsbereich der Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Aue, Wettiner Straße 61 und in Marienberg, Schillerlinde 6, auf entsprechenden Informationstafeln dargestellt.

Ansprechpartner zu Pkt. 5: Herr Schröter

Tel. 0 37 35 / 6 01 63 30

Fax. 0 37 35 / 6 01 60 02

E-Mail: Maik.Schroeter@kreis-erz.de